

Titel der Drucksache:

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 42 für das
Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt zur
Anpassung an die Ziele der Raumordnung
hinsichtlich der Nutzung der Windenergie -
Aufstellungsbeschluss

Drucksache

0557/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.04.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	14.05.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt soll hinsichtlich der Darstellungen für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 BauGB geändert werden.

25.04.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 01 – Übersichtsskizze

Beschlussgrundlage

Flächennutzungsplan

- Feststellungsbeschluss Nr. 128/05 vom 13. Juli 2005
- Genehmigung (Az. 300-4621.10-051000-Erfurt - mit Ausnahmen und Nebenbestimmungen) vom 16. Februar 2006
- Beitrittsbeschluss Nr. 100/06 vom 26. April 2006
- wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 27. Mai 2006
- neu bekannt gemacht am 14. Juli 2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017
- zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nrn.11, 25, 30 und 32, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 04/2019 vom 1. März 2019

Sachlicher Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

- Beschluss des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ mit Beschluss-Nr. PLV 33/04/18 vom 19. Juni 2018
- Genehmigung (unter Zurückstellung des Grundsatzes G 3-39) mit Bescheid der obersten Landesplanungsbehörde vom 11. Dezember 2018
- wirksam mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 vom 24. Dezember 2018

Sachverhalt

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist am 24. Dezember 2018 In-Kraft getreten. In diesem Raumordnungsplan werden für die gesamte Planungsregion Mittelthüringen als Ziele der Raumordnung Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt, die gleichzeitig die Eigenschaft von Eignungsgebieten besitzen. Daraus ergibt sich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Unzulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Vorrang-/Eignungsgebiete.

Nunmehr besteht für die Stadt Erfurt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Notwendig ist die Herausnahme der im bisher wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ bei Frienstedt sowie bei Möbisburg/Waltersleben, zudem die Änderung der Abgrenzung der „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn/Kersleben; weiterhin werden Anpassungen im Erläuterungsbericht nötig.

Weitere Schritte nach Beschlussfassung

Der Beschluss zur Einleitung der Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntgemacht.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling :

Gegenstand der Vorlage ist ein Flächennutzungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Planverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht gesondert erfolgen.